Hypotheken-Buch von Frankfurt a/O Gub. Vorstadt

Vol: III № 145 Fol: 353 Rubr: II № 5.

Hypotheken-Document.

über Rthlr. Sgr. Pf.

einige Vertrage zwischen der hiesigen Stadtcommune und dem Orgelbaumeister Sauer geschuldeten Verpflichtungen.

für

die Stadtcommune Frankfurt a/O.

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

399

Dokumenten = Buch
№ 261.

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0261

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

ad VII 4704. 619. 1

~~Stempelfrei~~

Neben-Exemplar

zum Haupt-Exemplar sind der 1 1/3 Stempel verwendet.

Frankfurt a/O, den 10. August 1867

Vertrag zwischen

der Stadtcommune Frankfurt a/O vertreten durch den unterzeichneten Magistrat

und

dem Orgelbaumeister **Sauer**, hierselbst

---

§. 1.

Der Orgelbaumeister Sauer ist Besitzer des hierselbst am Park No 13 belegenen, im Hypotheken Buche der Stadt Frankfurt a/O No 145 folio 353 der Gubener Vorstadt verzeichneten Grundstücks. Zwischen demselben und dem angrenzenden, dem Maurermeister **Brodzina** gehörenden Grundstücks, Stellenspring No 1 und 2 befindet sich eine, jetzt einen Theil der öffentlichen Straße bildende und der Stadtcommune gehörende, ungefähr 3/4 Quadratruthen enthaltende Fläche.

Diese auf dem Situationsplane, welcher dem Vertrage angeheftet ist, mit C. D. E. F. G.

be

Die im vorstehenden Vertrage zu Gunsten der Stadt-Commune hierselbst übernommenen Verpflichtungen sind im Hypothekenbuche von Frankfurter Gubener Vorstadt Vol. III No 145 fol. 353 Abth. II No 1 eingetragen zufolge Verfügung vom 17. Januar 1868.

Frankfurt a/O den 28. Januar 1868.

Weber

Ingrossator

bezeichnete Fläche, deren Grenze zur
öffentlichen Straße ~~zur öffentlichen Straße~~
durch eine gerade Linie von der nördlichen
Hausecke des Sauer'schen Grundstücks bis zur
nördlichen Hausecke des Brodzina'schen Hau-
ses A. G. des Situationsplanes bestimmt
wird, tritt die Stadtkommune Frankfurt a/O
an den Orgelbaumeister Sauer zum un-
beschränkten Eigenthume ab und wird
hiermit von beiden Theilen anerkannt,
daß die Uebergabe der abgetretenen
Fläche an den Orgelbaumeister Sauer
bereits erfolgt ist.

§. 2.

Das jetzt auf dem Grundstück des Or-
gelbaumeister Sauer stehende Vorderge-
bäude tritt in die im vorigen Paragraph
erwähnte, in dem Situationsplan mit
A. G. bezeichnete Straßenfluchtlinie um
die mit den Buchstaben A. B. C. bezeich-
nete Fläche vor. Der Orgelbaumeister
Sauer verpflichtet sich nunmehr hiermit,
diese ungefähr 18 Quadratruthen enthalten-

de

die Fläche bei der Ausführung eines neu-
en Vordergebäudes an Stelle des jetzigen
Wohnhauses nicht wieder mit zu bebauen,
sondern unentgeltlich an die Stadtgemein-
de abzutreten. Desgleichen verpflichtet er
sich, das noch vor seinem Wohnhause be-
findliche, auf dem Situationsplan mit
A. B. H. J. bezeichneten, als Vorgarten
benutzten Stück Land, ebenfalls dann, wenn
an Stelle des jetzigen Vordergebäudes ein
neues Wohnhaus auf seinem Grundstück
aufgeführt wird, spätestens aber, wenn
dieser Bau nicht schon früher vorge-
nommen werden sollte, am 1ten Juni
des Jahres 1876. an die Stadtgemeinde
unentgeltlich abzutreten.

§. 3.

Der Orgelbaumeister Sauer ver-
pflichtet sich ferner, die in §. 2. dieses Ver-
trages übernommenen Verpflichtungen
zur Sicherheit der Stadtgemeinde in das
Hypotheken Buch bei seinem Grundstück
eintragen zu lassen.

§. 4.

§. 4.

Die durch diesen Vertrag, welcher zwei Mal ausgefertigt werden soll, entstehenden Kosten tragen beide Kontrahenten zur Hälfte, die Kosten jedoch, welche durch die im §. 3. festgesetzte Eintragung der vom Herrn Sauer im §. 2. übernommenen Verpflichtungen [illegible]ehen, muß der Rath, [illegible] allein.

Der
hiesigen Hauge Handelsstand.
[illegible] [illegible]

W. Sauer
Orgelbaumeister

N°. 3505.

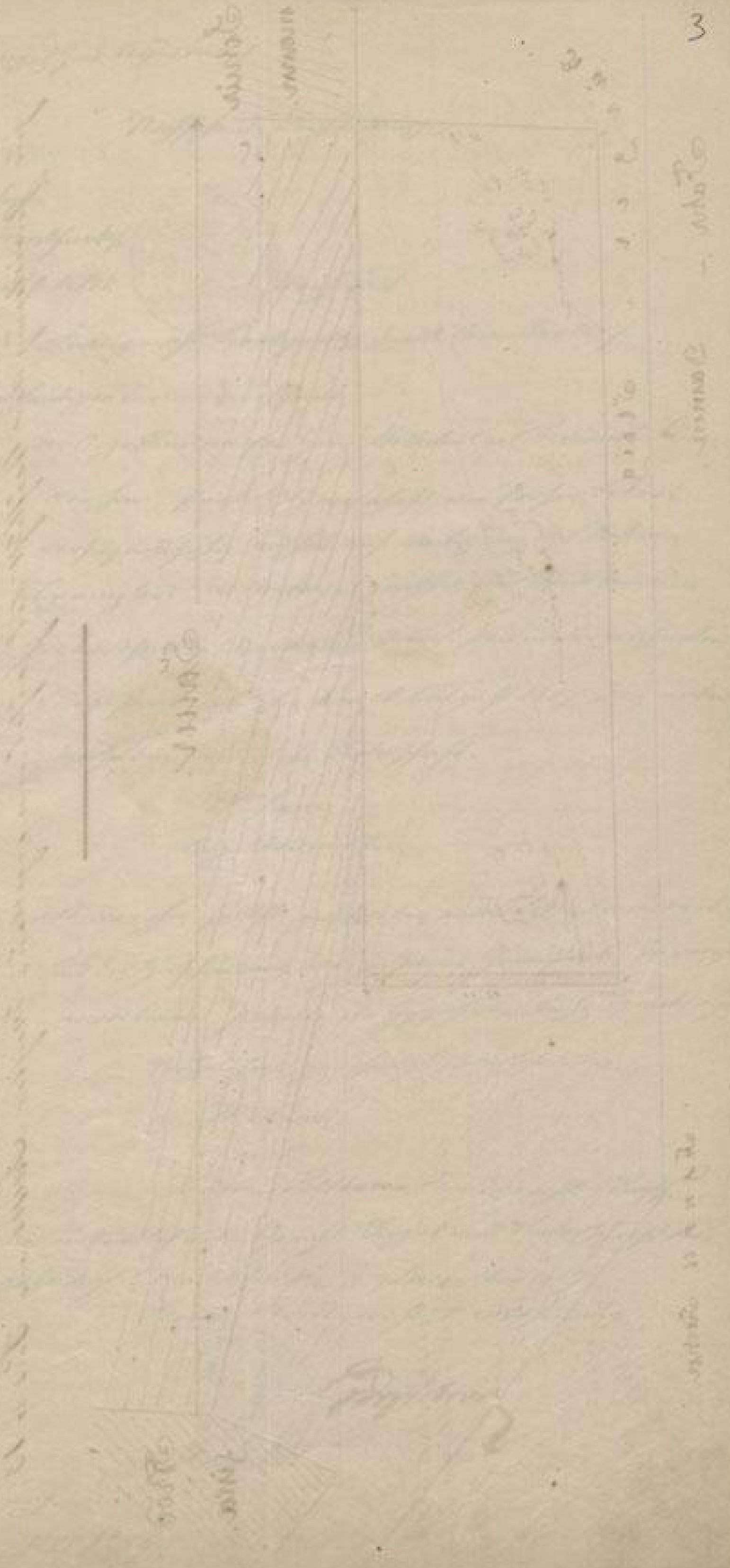

Situation und Flächen Berechnung

zur Geradelegung der Bauflucht des Hauses vom [illegible] Meister Sauer am [illegible] No 13.

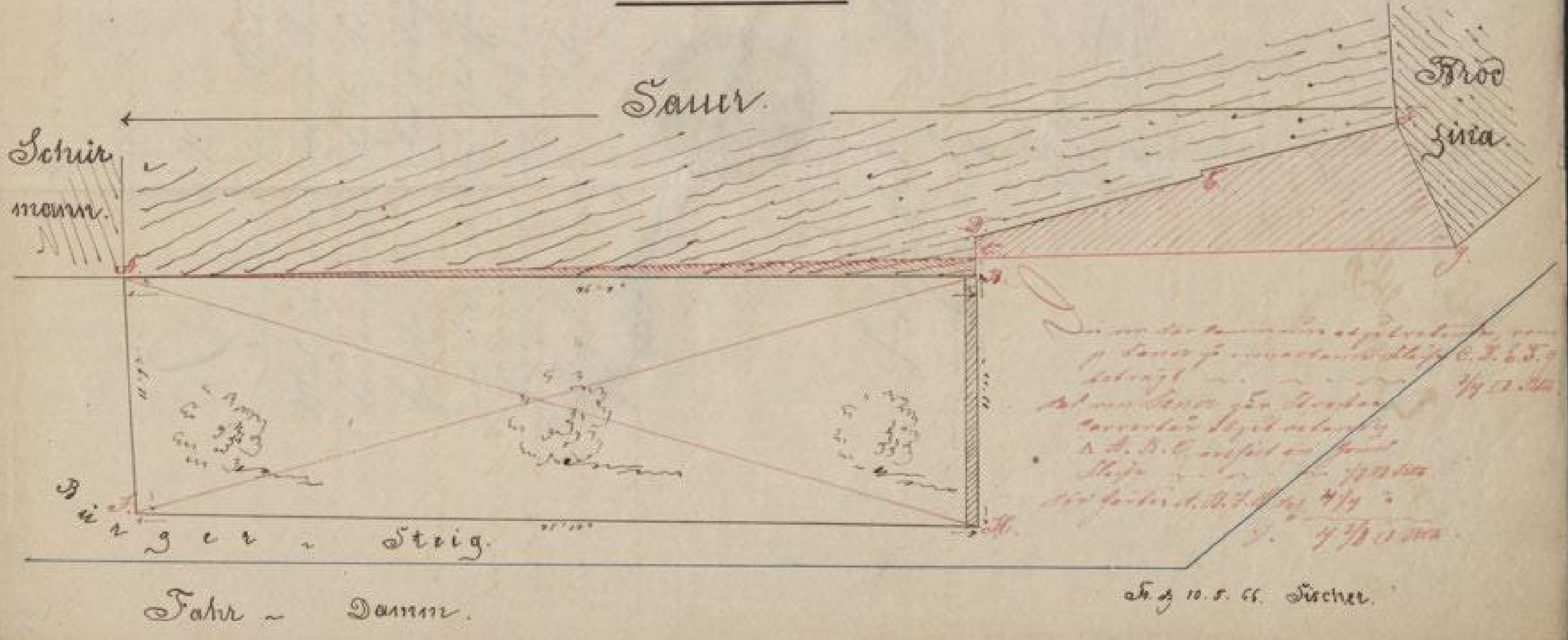

F. g. 10. 5. 66. Fischer.

(à 15 Sgr. Stempel sind cassirt.)

Nachstehende Verhandlung:

Hypothekensache
des Grundstücks Frankfurt a/O.
Gubener Vorstadt No 145.

Verhandelt
Kreisgericht Frankfurt a/O. den 28 November 1857.

Im heutigen Termine erschien
der Orgelbaumeister Herr Wilhelm Carl Friedrich Sauer
von hier, [illegible] No 13 wohnhaft, von Person bekannt
verfügungsfähig und bat nach Vorlegung des Neben-
exemplars des Vertrages zwischen der Stadtkämmerei
Frankfurt a/O. vertreten durch den unterzeichneten
Magistrat und ihm vom 10. August 1857 die unter
demselben befindliche Unterschrift.

W. Sauer
Orgelbaumeister

als von ihm selbst geschrieben ausdrücklich anerkannt
und die Zuschreibung der zu seinem Grundstücke davon
erworbenen Parzelle im Hypothekenbuche beantragt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

W. Sauer.

a. u. s.

Krüger, Teltheuer, Kreisgerichts Rath.

wird ausfertigen unter Gerichts Siegel und Unterschrift aus-
gefertigt. Frankfurt a/O. d. 7 December 1857

Königl. Kreisgericht II. Abtheilung.

KREIS-GERICHT FRANKFURT

[signature]

Ausfertigung

5259.

Frankfurt a/O, den 2ten Januar 1868.

Vorstehender Vertrag wird hiermit bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[illegible] [illegible] Jacobi

I C.d. 2565.

[illegible]

Auszug

aus dem Hypothekenbuche
von Frankfurt a/O Gubener Vorstadt
Band III Fol 353. No 145.
(früher Vol II No 145 von Frankfurt a/O)

A. Titelblatt und erste Hauptrubrik.

I. Bezeichnung des Grundstücks.

Ein Wohnhaus, Garten und Zubehör am Forst No 11/12.

II. Eingetragener Besitzer.

Orgelbaumeister Wilhelm Carl Friedrich Sauer.

III Letzter Erwerbspreis im Jahre 1866.

7000 Rt (Siebentausend Thaler)

B. Eintragungen in der zweiten Hauptrubrik.

No 1. gelöscht

" 2. Bis zum dereinstigen Ableben der Wittwe Manigel, Karoline Henriette geb Horn ist derselben und den minderjährigen Mitbesitzern des Grundstück zur gemeinschaftlichen Wohnung unentgeldlich überlassen worden, auf Grund des gerichtlichen Erbvergleichs vom 7. Juni und 18. Juli 1834 eingetragen ex decr. vom 16. October dess. Jahres.

" 3. Das Recht der jedesmaligen Besitzer der Grundstücke Vol. III No 145 und No 142 von Frankfurt, Gubener Vorstadt, an der gemeinschaftlichen Grenze beider Grundstücke, und zwar an der südlichen Seite des Grundstücks No 145. Gebäude bis unmittelbar an dieselbe zu errichten und beziehungsweise an das bereits vorhandene von der anderen Seite anzulehnen und anzubauen.

Dagegen soll keiner von beiden berechtigt sein, an den bereits aufgeführten oder noch aufzuführenden Grenzmauern Licht- oder Licht-Öffnun-

gen

staff_1-102_ug_0261
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Oeffnungen nach dem Grundstücke des Andern hin an- zubringen oder auszubrechen. Eingetragen auf Grund der notariellen Verhandlung vom 21. März 1866 zu- folge Verfügung vom 29. September 1866. 4000 r 3000 r

No 4. Das Recht der jedesmaligen Besitzer der Grundstücke Frankfurt a/O Gubener Vorstadt Vol III No 145 und Vol. IV. No 159 an der gemeinschaftlichen Grenze beider Grund- stücke und zwar an der östlichen Seite des Grundstücks No 145 Gebäude bis unmittelbar an dieselbe zu errichten und beziehungsweise an dort bereits vorhandenen von der andern Seite anzulehnen und anzubauen, dagegen soll keiner von beiden berechtigt sein, an den bereits aufgeführten oder noch aufzuführenden Grenzmauern Licht- oder Luft-Oeffnungen nach dem Grundstück des An- dern hin anzubringen oder auszubrechen. Eingetragen auf Grund der notariellen Verhandlung vom 21. März 1866 zufolge Verfügung vom 29. September 1866.

No 5. Die Verpflichtung des Besitzers, die auf dem Situations- plan vom 10. Mai 1866 mit den Buchstaben (resp.) A.B. C. bezeichnete Fläche bei der Aufführung eines neuen Vordergebäudes an Stelle des jetzigen nicht wieder mit zu bebauen, sondern der Stadt-Commune Frank- furt a/O unentgeldlich zu überlassen, ferner, den vor dem Wohnhause befindlichen, auf dem Situationsplan mit (resp.) A.B.H.J. bezeichneten, als Vorgarten benutzten Fleck Land, ebenfalls dann, wenn an Stelle des jetzigen Vordergebäudes ein neues Wohnhaus auf dem Grundstück aufgeführt wird, spätestens aber am 1. Juni 1876 an die Stadtcommune unentgeldlich abzutre- ten; eingetragen auf Grund des Vertrages vom 10. August / 28. Novbr. 1867 bestätigt 2. Januar 1868 zufolge Verfügung vom 17. Januar 1868.

C. Posten der dritten Hauptrubrik.

No 1 u. 2 gelöscht.

No.

staff_1-102_ug_0261

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

...denen hier an-
...nen auf Grund
...ärz 1866 zu-

...undstücke
... 145 und Vol.
...n beider Grund-
... Grundstücks
...be zu errichten
...frenden von
...nen, dagegen
...den bereits
...ngmauern
...stück der Er-
... Eingetragen
...m 21. März
1866.
...en Situations-
...n (roth) A.B.
...und neuen
...ft wieder
...um Frank-
..., den nach
...tions Plan
...rgarten
...en an Stelle
...hnhaus auf
...aber am
...endlich abzutreten
Eingetragen
... vom 28. Novbr.
...igung von

No.

4000 Thlr. No 3. Viertausend Thaler zu 4 1/2 pro Cent.
3000 Thlr. " 4 dreitausend Thaler zu 5 pro Cent.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Frankfurt a/O., den 17. Januar 1868.
Königliches Kreis Gericht II Abtheilung.

[signature]

[signature]

VII 619.

staff_1-102_ug_0261

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0261

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0261

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)